

Zum Rechtsgutachten „Das missverstandene Sonderungsverbot für private Ersatzschulen“ von Frau Prof. Dr. Frauke Brosius-Gersdorf

In einem am 31. Juli vorgestellten [125-seitigen Rechtsgutachten „Das missverstandene Sonderungsverbot für private Ersatzschulen \(Art. 7 Abs. 4 Satz 3 Halbs. 2 GG\)“](#) setzt sich Frau Brosius-Gersdorf, Lehrstuhlinhaberin für Öffentliches Recht der Leibniz Universität Hannover, mit Inhalt des Sonderungsverbots und Konsequenzen für den Gesetzgeber sowie die Schulbehörden auseinander. Im Executive Summary des Rechtsgutachtens heißt es:

„Das Sonderungsverbot enthält weder Vorgaben für die Höhe des durchschnittlichen Schulgelds von Ersatzschulen noch verlangt es eine bestimmte soziale Zusammensetzung der Schülerschaft von Ersatzschulen im Hinblick auf die Besitzverhältnisse oder den Berufs- und Bildungsstand der Eltern. Ersatzschulen sind nicht verpflichtet, ihre Schülerschaft unabhängig von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung in sozialer Hinsicht spiegelbildlich zur Schülerschaft öffentlicher Schulen zusammenzusetzen. Das gilt auch dann, wenn wegen der sozialen Undurchlässigkeit des Bildungssystems in Deutschland faktisch mehr Kinder von Eltern mit hohem Einkommen oder hohem Berufs- und Bildungsstand als Kinder von Eltern mit geringerem Einkommen oder niedrigerem Berufs- und Bildungsstand Ersatzschulen besuchen.

Bei richtiger Verfassungsinterpretation fordert das Sonderungsverbot von den Ersatzschulen, dass sie erstens die Auswahl ihrer Schülerinnen und Schüler unabhängig von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Eltern vornehmen. Zweitens müssen für den Schulbesuch erhobene Entgelte (Schulgeld) von Eltern aller Einkommens- und Vermögenschichten gezahlt werden können. Diesen Anforderungen genügen verschiedene Schulgeldmodelle, z.B. ein einheitliches Schulgeld mit Schulgelderlass auf Antrag oder eine einkommens- und vermögensbezogene Staffelung des Schulgelds. Zur Offenlegung ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse dürfen Eltern nur verpflichtet werden, wenn sie Schulgeldermäßigung beantragen.

Damit die Ersatzschulen dem Sonderungsverbot entsprechen können, müssen die Länder sämtliche Gründungs- und Betriebskosten der Ersatzschulen durch Finanzhilfe decken, die bei wirtschaftlicher Betriebsführung anfallen. Schulgeld für Unterricht und Lernmittel darf auf den Finanzhilfebedarf nur angerechnet werden, soweit die jeweilige Ersatzschule es nach dem Sonderungsverbot erheben darf und nicht in Wahrnehmung ihrer Privatschulautonomie aus Art. 7 Abs. 4 Satz 1 GG auf Schulgeld verzichtet. Eine weitere Eigenleistung der Ersatzschulen darf bei der Berechnung der Finanzhilfe nur berücksichtigt werden, soweit sie bei realitätsgerechter Betrachtung erwartet werden kann.“

Damit widerspricht das Rechtsgutachten nicht nur Thesen von Wrase und Helbig in NVwZ 2016, 1591 ff. (diese „beruhen auf einer fundamentalen Fehlinterpretation des verfassungsrechtlichen Sonderungsverbots“), sondern zeigt zum ersten Mal vollumfänglich die Folge des sogenannten Sonderungsverbots (eigentlich das Verbot einer Förderung der Sonderung nach „den Besitzverhältnissen der Eltern“, wozu deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse gehören) für die Schutz- und Förderpflicht der Länder auf. Denn die jeweiligen Bundesländer müssen gewährleisten, dass es Ersatzschulen in freier Trägerschaft (bei wirtschaftlicher Betriebsführung) durch eine ausreichende Finanzierung ermöglicht wird, sämtliche Genehmigungsbedingungen dauerhaft zu erfüllen (auch während einer Wartefrist). Es ist zweifelhaft, ob derzeit auch nur ein einziges Bundesland dieser Schutz- und Förderpflicht angemessen nachkommt.

Das Rechtsgutachten von Frau Brosius-Gersdorf wird voraussichtlich keine geringe Rolle in zukünftigen Gesprächen zu Fragen zulässiger Schulbeitragserhebung von Eltern sowie angemessener Schulfinanzierungsrahmen von Bundesländern spielen.

Dr. Detlef Hardorp, Bildungspolitischer Sprecher der Waldorfschulen in Berlin-Brandenburg